

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht
 - Direktionsrecht des Arbeitgebers umfasst auch Versetzung ins Ausland
 - Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld wird verlängert
2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht
 - Jahresabschlüsse offenlegen!
 - Pflicht zur Wiedereintragung einer GmbH, wenn nach der Löschung Vermögen auftaucht
3. Wettbewerbsrecht
 - Werbung mit Personalzertifizierungen
 - „Staatliche“ Bestellung als Sachverständiger?
4. Internetrecht
 - Zugang einer E-Mail im Geschäftsverkehr
5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges
 - Strom- und Gaspreisbremse geplant
 - GEMA informiert
6. Veranstaltung, Ansprechpartnerin
 - Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum Jahreswechsel virtuell – zwei Termine - 6. oder 7. Februar 2023
 - Newsletter-Ansprechpartnerin

1. Arbeitsrecht**Direktionsrecht des Arbeitgebers umfasst auch Versetzung ins Ausland**

Arbeitgeber können ihre Mitarbeiter auch ins Ausland versetzen. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) nun entschieden (30. November 2022, Az.: 5 AZR 336/21). Das Direktionsrecht des Arbeitgebers umfasst danach sowohl Versetzungen ins In-, als auch ins Ausland. Voraussetzung ist dabei, dass im Arbeitsvertrag die grundsätzliche Möglichkeit einer Versetzung vereinbart ist. Die Versetzung muss außerdem einer sogenannten Billigkeitskontrolle genügen, der Arbeitgeber muss also einen sachlichen Grund für die Maßnahme haben und eine Interessenabwägung durchführen.

Im vorliegenden Fall geklagt hatte ein Pilot, der von Nürnberg nach Bologna versetzt wurde. In seiner Entscheidung berücksichtigte das Gericht den Umstand, dass dem Kläger ohne die Versetzung eine Kündigung gedroht hätte. Dass dem Piloten durch die Versetzung gehaltliche Nachteile entstanden, sei von diesem hinzunehmen.

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld wird verlängert

Mit der Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld (KUG) werden die Erleichterungen beim Zugang zum KUG und die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeitnehmer bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Die Verordnung regelt im Einzelnen:

- Die Zahl der Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt für die Betriebe auf mindestens 10 Prozent abgesenkt und
- auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld wird weiter vollständig verzichtet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern wird der Bezug von Kurzarbeitergeld weiterhin ermöglicht.

Die Regelungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

[Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\) vom 14. Dezember 2022](#)

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht**Jahresabschlüsse offenlegen!**

Insbesondere Kapitalgesellschaften (GmbHs, UGs (haftungsbeschränkt) sowie AGs) und Personenhandelsgesellschaften, die keine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter haben (z. B. GmbH & Co KG) müssen ihre Jahresabschlüsse regelmäßig offenlegen.

Endet das Geschäftsjahr Ihres Unternehmens - wie bei den meisten Betrieben - zum 31. Dezember, läuft am 31. Dezember 2022 die Frist zur Offenlegung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 ab.

Auf Grund der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie wird das Bundesamt für Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 am 31. Dezember 2022 endet, **vor dem 11. April 2023 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten.

[Link zur Homepage des Bundesamtes](#)

Praxistipp:

Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte sind bisher - für Geschäftsjahre mit einem Beginn vor dem 1. Januar 2022 - beim **Bundesanzeiger** ([Publikationsplattform des Bundesanzeigers](#)) einzureichen.

Zukünftig, für die nächsten Geschäftsjahre, die **nach** dem 31. Dezember 2021 beginnen, ist dann das **Unternehmensregister** der richtige Adressat ([weitere Informationen](#)).

Pflicht zur Wiedereintragung einer GmbH, wenn nach der Löschung Vermögen auftaucht

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 26. Juli 2022 (Az.: II ZB 20/21) entschieden, dass eine wegen Vermögenslosigkeit gelöschte GmbH und ihre Liquidatoren von Amts wegen wieder in das Handelsregister einzutragen sind, wenn die Liquidatoren durch das Gericht ernannt wurden, weil später noch Vermögen aufgefunden wurde, welches der Verteilung an die Gläubiger unterliegt.

Bei der GmbH im zugrundeliegenden Fall stellte sich Jahre nach ihrer Löschung wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister heraus, dass sie noch Teileigentümerin von Grundbesitz war. Daraufhin wurde gerichtlich ein Liquidator bestellt, der zur Abwicklung der Grundbuchangelegenheiten seine Eintragung im Handelsregister beantragt hatte.

Nachdem die Vorinstanzen den Antrag abgelehnt hatten, entschied der BGH, dass der Liquidator gemäß § 67 Absatz 4 GmbH-Gesetz von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen ist. Dies ergebe sich aus Sinn und Zweck der Vorschrift. Ein ausnahmsweises Absehen von der Eintragung aus verfahrensökonomischen Gründen käme nicht in Betracht, da aufgrund der vorhandenen Vermögenswerte nicht nur einzelne, schnell zu erledigende Abwicklungsmaßnahmen erforderlich seien.

3. Wettbewerbsrecht**Werbung mit Personalzertifizierungen**

Wird mit zertifiziertem Personal geworben, muss in der Werbung auch angegeben werden, welcher Mitarbeiter für welches Sachgebiet von welcher Zertifizierungsstelle zertifiziert wurde.

Ein Sachverständigenbüro hatte auf seiner Webseite mit einem „*Team von qualifizierten und zertifizierten Gutachtern*“ geworben, welche darüber hinaus „*hochspezialisiertes Wissen nutzen*“ würden, ohne dabei jedoch anzugeben, welcher Mitarbeiter für welche Sachgebiete wie zertifiziert worden ist.

Nach Ansicht der Wettbewerbszentrale verstößt eine derartige Werbungsaussage jedoch gegen das Wettbewerbsrecht. Es werde der Eindruck erweckt, dass die Mitarbeiter über deutlich überragende Qualifikationen verfügen würden, welche sie vor einer entsprechenden Stelle vorab bewiesen hätten. Nach der Rechtsprechung sei jedoch jeweils eine genaue Nennung des Gutachters, seines Sachgebietes und der entsprechenden Zertifizierungsstelle erforderlich, damit der Verbraucher eine informierte geschäftliche Entscheidung treffen könne.

Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung der Wettbewerbszentrale vom 20. Juli 2022:

<https://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/news/?id=3586>

„Staatliche“ Bestellung als Sachverständiger?

Die Verwendung eines Rundstempels mit der darin enthaltenen Bezeichnung „*Staatlich bestellter Bausachverständiger*“ verstößt nach Auffassung der Wettbewerbszentrale gleich mehrfach gegen das Wettbewerbsrecht.

Ein Sachverständiger verwendete einen Rundstempel mit doppelt umlaufendem Kreis und der Bezeichnung „*Staatlich bestellter Bausachverständiger*“. Der Sachverständige war jedoch gar nicht öffentlich bestellt und vereidigt.

Die Bestellung von Sachverständigen erfolgt durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und anderen dazu berechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Nennung der jeweiligen Bestellungskörperschaft mit dem Zusatz „*öffentlich bestellt und vereidigt*“ im Stempel. Eine „staatliche Bestellung“ gibt es diesem Sinn nicht. Auch kann ein Sachverständiger nicht allgemein für das Sachgebiet „Bau“ bestellt werden, sondern nur für eins oder mehrerer der mehr als zwanzig Gebiete, die das Bauwesen umfassen, welche ebenfalls im Stempel genannt werden. Daneben war auch die Verwendung des Rundstempels selbst wettbewerbswidrig. Dieser war so gestaltet, dass der Eindruck einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung entstehen konnte.

Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung der Wettbewerbszentrale vom 15. August 2022:

<https://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/news/?id=3593>

4. Internetrecht

Zugang einer E-Mail im Geschäftsverkehr

Eine E-Mail, die innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt wird, ist dem Empfänger grundsätzlich in diesem Zeitpunkt zugegangen. Es ist für den Zugang nicht erforderlich, dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird.

Im konkreten Fall war die Klägerin, die die Mail versandt hatte, an ein Vergleichsangebot gebunden und konnte es auch nicht am selben Tag durch eine weitere E-Mail widerrufen. Die Voraussetzungen des § 130 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) lagen nicht vor.

Mit diesem [Urteil hat der Bundesgerichtshof \(BGH\) vom 6. Oktober 2022 \(Az.: VII ZR 895/21\)](#) einen kleinen Schritt zur Klarstellung beigetragen, da nach der Rechtsprechung bislang keine abschließende Einigkeit hinsichtlich des Zugangs einer E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr bestand.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Strom und Gaspreisbremse geplant

Am 15. Dezember 2022 soll der Bundestag über die von der Bundesregierung geplante Strom- und Gaspreisbremse entscheiden. Mit einem 200-Milliarden-Euro-Abwehrschirm verspricht die Bundesregierung eine Entlastung der Bürger und Unternehmen von den Folgen der steigenden Energiekosten und der Inflation.

Im ersten Schritt sollen Gas- und Fernwärmekunden eine Einmalzahlung in Höhe ihrer jeweiligen Abschlagszahlung für Gas- oder Fernwärme für den Monat Dezember erhalten. Die Auszahlung erfolgt, indem der Bund das Geld direkt an den Versorger überweist.

Im zweiten Schritt soll der Preis für Gas und Fernwärme gedeckelt werden. Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen würden dann ab März 2023 für Erdgas maximal 12 Cent je Kilowattstunde, für Fernwärme 9,5 Cent je Kilowattstunde zahlen. Dies soll bis zu einer Menge von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs des Kunden gelten. Für den restlichen Verbrauch muss der normale Marktpreis gezahlt werden. Im März soll außerdem ein Teil der für Januar und Februar gezahlten Energiekosten an die Gas- und Fernwärmekunden zurückfließen, wodurch sie so gestellt würden, als würde der Energiepreisdeckel bereits ab Januar greifen.

Industriekunden sollen ab Januar 2023 von ihren Lieferanten 70 Prozent ihres Erdgasverbrauchs im Jahr 2021 zu garantierten 7 Cent je Kilowattstunde beziehen können. Beim Wärmeverbrauch wird der Preis auf 7,5 Cent je Kilowattstunde gedeckelt, ebenfalls für 70 Prozent des Verbrauchs im Jahr 2021. Für den übrigen Verbrauch soll auch die Industrie den regulären Marktpreis zahlen.

Gaslieferanten ebenso wie selbstbeschaffende Unternehmen erhalten zum finanziellen Ausgleich der vorgesehenen Entlastungen einen Erstattungsanspruch gegen den Bund. **Anträge** auf die Vorauszahlung für jeweils ein Vierteljahr können spätestens **ab Anfang 2023 über eine Online-Plattform** gestellt werden.

Der Strompreis soll ab Januar für Haushalte und Kleingewerbe mit einem jährlichen Verbrauch von bis zu 30.000 Kilowattstunden auf 40 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt werden. Das gilt für ein Kontingent in Höhe von 80 Prozent des historischen Verbrauchs, also in der Regel des Vorjahresverbrauchs.

Für mittlere und große Unternehmen mit mehr als 30.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch soll der Preisdeckel bei 13 Cent pro Kilowattstunde – zuzüglich Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen - liegen. Das gilt für ein Kontingent in Höhe von 70 Prozent ihres historischen Verbrauchs.

Oberhalb des jeweils rabattierten Kontingents fallen die üblichen Strompreise an.

Auch die Zahlungen für die Strompreisbremse beginnen erst im März 2023, die Differenz zwischen gedeckeltem Strompreis und tatsächlichem Strompreis der Monate Januar und Februar 2023 soll den Stromkunden im März 2023 rückwirkend gutgeschrieben werden.

Die Strom- und Gaspreisbremse soll bis zum 30. April 2024 laufen.

Die Übertragungsnetzentgelte will der Bund im Jahr 2023 durch einen Zuschuss in Höhe von 12,84 Milliarden Euro auf dem Niveau des Jahres 2022 stabilisieren.

Ab 1. Dezember 2022 will die Bundesregierung zudem Erlöse der Stromerzeuger, die oberhalb einer festgelegten Obergrenze erzielt werden, abschöpfen und damit Teile der Strompreisbremse finanzieren. Die Abschöpfung erfolgt auf der Grundlage einer EU-Verordnung und gilt für 90 Prozent der oberhalb der Grenze erzielten Gewinne. Sie betrifft die Stromerzeugung aus Braunkohle, Kernenergie, Abfall, Mineralöl und erneuerbaren Energien. Ausgenommen sind Speicher, Steinkohle, Erdgas, Biomethan und weitere Gase. Auch kleinere Anlagen bis zu 1 Megawatt sind ausgenommen, um unnötige Bürokratie zu vermeiden. Die Abschöpfung der sogenannten „Überschusserlöse“ soll entsprechend der EU-Verordnung zunächst bis zum 30. Juni 2023 gelten, könnte aber verlängert werden.

GEMA informiert

Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) informiert über die Umstellung der Berechnungsgrundlage für Musiknutzungen ab kommendem Jahr.

Ab dem 01.01.2023 werden tarifübergreifend Abfragen wie Eintritt oder Umsatz von Bruttowerten auf die Abfrage von Nettowerten umgestellt. Die Umstellung erfolgt aufgrund von rechtlichen Vorgaben und für eine einheitliche, transparente Handhabung.

Weitere Informationen, die betroffenen Tarife und Rechenbeispiele finden Sie auf <https://www.gema.de/musiknutzer/tarifuebersicht/netto>

6. Veranstaltung, Ansprechpartnerin

Webinar

Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum Jahreswechsel

Jährlich ergeben sich Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. Die Änderungen haben Auswirkungen auf die Außenhandelspraxis der Unternehmen. Für Praktiker ist es wichtig, von den Änderungen zu erfahren, diese zu bewerten und zu prüfen, ob sie für das eigene Unternehmen wesentlich sind und einer innerbetrieblichen Berücksichtigung bedürfen.

Gleichzeitig bietet das Seminar einen allgemeinen Überblick über die Fachthemen und informiert über aktuelle Entwicklungen.

Termine: 6. Februar 2023, von 13.30 bis 17.30 Uhr

7. Februar 2023, von 9.00 bis 13.00 Uhr

Ort: virtuell – IHK Wiesbaden

Kosten: 150 Euro pro Teilnehmer

[Information und Anmeldung](#)

Newsletter-Ansprechpartnerin

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174,

b.scheibig@wiesbaden.ihk.de